

Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit [Fortsetzung und Schluss]

Autor(en): **Wild, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **3 (1905-1906)**

Heft 6

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837944>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gemäß § 5 der Statuten der Allgemeinen Armenpflege „werden Unterstützungen grundsätzlich nur für eine bestimmte Zeit (höchstens ein Jahr) bewilligt“.

Dazu ist nun zu bemerken:

1. daß in Basel die Allgemeine Armenpflege die Niedergelassenen erst nach vollendeter zweijähriger Niederlassung unterstützt und

2. daß sie die Unterstützung alsdann an die Mitwirkung der heimatlichen Armenbehörde knüpft, eventuell als *conditio sine qua non*.

Daraus ergibt sich, daß also sogar in Basel von einer „öffentlichen Wohltätigkeit“ in dem Sinne wie die Kommentatoren der Bundesverfassung diesen Begriff im Absatz 3 des Art. 45 der Bundesverfassung auslegen, nur sehr entfernt und bedingt die Rede ist.

Betreffend St. Gallen:

Die Armenverwaltung ist eine Verwaltungsabteilung des Gemeinderates der politischen Stadtgemeinde. Sie untersteht neben dem Waisenamt dem Vorstand der Vormundschafts- und Armenverwaltung. Das Armensekretariat besorgt das polizeiliche Armenwesen, d. h. die sogenannte „Einwohnerarmen- (Kranken-) pflege“. Die Armenkasse gibt auch aus eigenen Mitteln einmalige Unterstützungen, ausnahmsweise auch ständige. Vergleiche Geschäftsreglement des Gemeinderates der Stadt St. Gallen §§ 67—75 vom 27. Dezember 1900.

Daraus ergibt sich, daß auch in St. Gallen eine „öffentliche Wohltätigkeit“, wie sie nach Auffassung der Herren Schollenberger und Burckhardt der Art. 45 Absatz 3 der Bundesverfassung verlangt, eigentlich nicht existiert, wenn auch annäherungsweise etwas derartiges vorhanden ist.

Natürlich gibt es aber sowohl in Basel als in St. Gallen, so gut wie in Zürich und Luzern, neben der offiziellen bürgerlichen Armenpflege eine „öffentliche Wohltätigkeit“ tatsächlich, in dem allein möglichen Sinne, daß eben an all' den genannten Orten eine Reihe von Wohltätigkeitsanstalten verschiedener Art vorhanden sind, die neben der Privatwohlthätigkeit belastet werden können.

In Basel und in St. Gallen wären die Bedingungen annähernd erfüllt, die die Herren Schollenberger und Burckhardt aus Absatz 3 des Art. 45 der Bundesverfassung herauslesen: nämlich, daß neben der öffentlichen Bürgerarmenkasse auch noch die „öffentliche Wohltätigkeit“, d. h. nach den genannten Herren die amtliche, öffentliche, **örtliche** Armenkasse bestehen muß. In Basel und St. Gallen kann also seit 1897 resp. 1894 ausnahmsweise ein Niedergelassener wegen dauernder Belastung der „öffentlichen Wohltätigkeit“ nach Art. 45 Absatz 3 der Bundesverfassung ausgewiesen werden. In Zürich und anderwärts aber ist das nicht möglich, weil dort neben der bürgerlichen Armenpflege nur eventuell eine freiwillige Armenpflege, aber keine „öffentliche Wohltätigkeit“ vorhanden ist.

Überhaupt in allen übrigen Kantonen und Gemeinden mit bürgerlichen Armensystemen wäre eine Ausweisung wegen Verarmung im Sinne von Art. 45 Absatz 3 der Bundesverfassung rein undenkbar, weil es eine Belastung der überhaupt vorhandenen öffentlichen Behörde oder öffentlichen Mittel durch Niedergelassene nicht geben kann, wenn öffentliche Wohltätigkeit identisch sein soll mit öffentlicher Armenbehörde oder öffentlichen Armenmitteln, wie die Herren Schollenberger und Burckhardt behaupten.

Es ergibt sich schließlich, daß Art. 45 Absatz 3 einzig überhaupt dann einen selbständigen Sinn hat, wenn unter „öffentlicher Wohltätigkeit“ verstanden wird die allgemeine Wohltätigkeit der Einwohnerschaft, inbegriffen auch die Armenvereine, d. h. die organisierte Privatwohlthätigkeit, sowie andere Wohltätigkeitsinstitute, Pfarrämter, Spendgüter etc. etc. (Schluß folgt.)

Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit.

(Fortsetzung und Schluß.)

Als korporative Mitglieder zählte der Verein schon bei der Gründung 1881 93 Stadtgemeinden, 4 Provinzial- und Landarmenverbände und 11 Wohltätigkeitsvereine. Zunächst

rekrutierten sich die Mitglieder ausschließlich aus dem Geltungsbereich des Unterstützungswohnstättengesetzes, später schlossen sich dem Verein, sowie er an Bedeutung zunahm und für jedes Unterstützungssystem wichtige Fragen behandelte, auch Interessenten aus Bayern und Elsaß-Lothringen an. Gegenwärtig beträgt die Zahl der Vereinsmitglieder 552, nämlich 246 Gemeinden (darunter 40 mit mehr als 100,000 Einwohnern und 62 mit weniger als 20,000 Einwohnern), 33 Provinzial- und Landarmenverbände, Oberamts- und Amtskorporationen, 15 Behörden und staatliche Anstalten, 59 Anstalten und Vereine (darunter der Landesverband für Wohltätigkeit in Steiermark und der Verein Settlement XVI in Wien) und endlich 199 einzelne Personen, Firmen zc. Darunter bemerken wir hohe und höchste Personen, Mediziner, Juristen, Theologen, Gelehrte, Regierungsräte, Geheimräte, Direktoren, Bürgermeister, Stadträte, Kaufleute, Militärs, auch 15 Frauen. Vom Ausland ist vertreten: Amerika (2 Mitglieder), Rußland (1), Dänemark (2), Österreich (4), Frankreich (1).

Im Januar jeden Jahres tritt der Zentralauschuß des Vereins in Berlin zusammen, um Ort und Zeit der Jahresversammlung festzusetzen, die zu behandelnden Themata und die Referenten zu bestimmen. Bis Anfang Juli werden die Berichte fertiggestellt und im August an die Mitglieder versandt. In der letzten Septemberwoche an zwei aufeinanderfolgenden Tagen findet dann die Generalversammlung, begrüßt von den Spitzen der Behörden, statt. Als Extrakt der Berichte werden Leitsätze aufgestellt und entweder abgelehnt oder angenommen. Berichte und Leitsätze werden gedruckt. Während der 25 Jahre seines Bestehens hatte der Verein nur drei Vorsitzende: Dr. Straßmann 1880—85, Ludwig Friedrich Seyffardt, Vorsitzender der Armenverwaltung zu Krefeld, 1886—1901, und Stadtrat Ludwig-Wolf seit 1901. Mit bedeutenden wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik ist namentlich der von 1886—97 zweite Vorsitzende, Dr. Freiherr von Reizenstein, ein Kenner auch des ausländischen Armenwesens, hervorgetreten. In seinen Fußstapfen bewegt sich jetzt Stadtrat Dr. Münsterberg in Berlin, der Schriftführer des Vereins. Der Einfluß, den der Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit nach verschiedenen Richtungen ausgeübt hat, war ein großer, fördernder, segensreicher. Seine Versammlungen brachten die verschiedensten Leute und aus verschiedenen deutschen Gauen miteinander in Fühlung, ermöglichten einen wertvollen Austausch der Meinungen der Theoretiker und Praktiker, wirkten auf die tiefen Gegensätze in politischer und religiöser Beziehung ausgleichend ein und stärkten auch das Gefühl der Zusammengehörigkeit der verschiedenen deutschen Bundesgebiete. Die Tagungen des Vereins mit ihren interessanten aktuellen Thematen, die meistens auf Grund von Enqueten und oft von zwei Persönlichkeiten behandelt wurden, vermittelten den Teilnehmern nachhaltige Eindrücke und haben so da und dort zu Reorganisationen und Neuerungen geführt. Eine Reihe von Städten reorganisierten ihr Armenwesen nach dem Elberfelder System infolge von Anregungen, die ihre Abgeordneten auf den Jahresversammlungen des Vereins empfangen. Als im Jahre 1891 über die Verbindung der öffentlichen Armenpflege mit der Privatwohltätigkeit verhandelt wurde, hatte das zur Folge, daß eine größere Anzahl von Städten die beiden Zweige am Baume der Wohltätigkeit inniger, als es bisher der Fall gewesen war, mit einander verband, andere wiederum zentrale Auskunftstellen errichteten, um den Kontakt herzustellen. Die Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts und die Pflege der Statistik verdankt ebenso mancher Ort den vom Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit empfangenen Anregungen. Natürlich mußte ein Verein, dem so bedeutende geistige Kräfte jederzeit zur Verfügung standen, auch die Gesetzgebung beeinflussen, und das war auch tatsächlich der Fall. Bei der Beratung der Novelle zum Gesetz über den Unterstützungswohnstätt fand die Verhandlungen des Vereins über die Zwangsmaßregeln gegen nährpflichtige Angehörige, wenn schon nicht in vollem Umfang, Berücksichtigung. Die Beratungen über die Armengesetzgebung, die Wanderbettelei und die Freizügigkeit beachtete die Reichsregierung ganz besonders. Ohne Frage ist der Einfluß des Vereins nicht auf Deutschland allein beschränkt geblieben, sondern hat sich

auch stark über seine Grenzen hinaus fühlbar gemacht. Das ganz besonders durch seine zahlreichen Publikationen, die alle Fragen des Armenwesens aufs gründlichste behandeln. Wer sich über irgend ein Gebiet der Armenpflege orientieren will, sei es nur, um sich selber zu belehren, sei es, um andern etwas zu bieten, wird unfehlbar in den gelben Hefen des Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit das finden, was ihn aufklärt und anregt, und nicht nur für Deutschland, für das Gebiet des Unterstützungswohnsitzes, allgemein gültiges bietet. Von 1886—1905 erschienen 75 Hefte, von 1880—85 38 Berichte über verschiedene Fragen. Die Schriften des Vereins beschlagen zwei große Hauptgebiete: das Armenwesen und die Wohlfahrtspflege. Unter Armenwesen sind behandelt 1. das Armenwesen im allgemeinen, 2. die Armenstatistik, 3. die Armengesetzgebung, 4. die Armenverwaltung, 5. die Leistungen der Armenpflege und Wohltätigkeit; unter Wohlfahrtspflege 1. die soziale Gesetzgebung, 2. die Beratung Bedürftiger in Rechtsangelegenheiten, 3. die Wohnungsfrage, 4. die hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen aus den ärmeren Volksklassen, 5. die Gesundheitspflege. Wollen wir über arbeitende Kinder oder Kinderschutz, Familienpflege und Anstaltspflege oder Findelhauswesen etwas wissen, wir erhalten in mehreren Hefen des Vereins Auskunft. Arbeitslosenversicherung, Existenzminimum, Frauen in der Armenpflege, Generalvormundschaft, Hauspflege, Wohnungsfrage und hundert andere Dinge finden wir da behandelt. Kurz, die Publikationen des Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit bilden ein Kompendium der Armen- und Wohlfahrtspflege und sind durchaus unentbehrlich für jeden Fachmann im Armenwesen. Der Generalbericht (Hest 72) enthält eine eingehende sehr gut orientierende systematische Übersicht des Inhalts der Vereinsschriften und ein wertvolles Sachregister.

So vielseitig und grundlegend auch die Tätigkeit des Vereins bis anhin gewesen ist, ist nun doch damit keineswegs alles getan und erledigt, neue Fragen, neue Aufgaben werden auftauchen, alte Anschauungen und Institutionen werden sich als revisionsbedürftig zeigen, da hoffen wir denn den Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit wieder auf dem Plan und an der Arbeit zu finden und zwar wie bis anhin an erster Stelle, weithin die besten Impulse gebend.

A. Wild.

Deutschland. Eine Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz liegt gegenwärtig vor dem deutschen Reichstag. Ihre Tendenz ist die Entlastung des platten Landes, darum soll künftig einjährige ununterbrochene Abwesenheit statt der bisherigen zweijährigen zum Verlust des ursprünglichen Unterstützungswohnsitzes führen. Ferner wird das Alter, von dem an der Unterstützungswohnsitz erworben oder verloren werden kann, vom 18. Lebensjahr auf das 16. herabgesetzt. Endlich sind größere Armenverbände nach dem Umfang etwa der jetzigen preussischen Amtsbezirke in Aussicht genommen zur Erleichterung der Lasten. Mit der Vorlage im allgemeinen einverstanden, erklärten sich in der Sitzung des Reichstages vom 26. Januar 1906 das Zentrum und die Konservativen. Die Sozialdemokraten machten ihre Stellungnahme von dem Ausfall der Kommissionsberatungen abhängig, stellten indessen als prinzipielle Forderungen auf: Armenlasten gleich Staatslasten, Aufbringung der Kosten durch progressive Einkommens- und Vermögenssteuer, Verunmöglichung der Einweisung von Unterstützungsbedürftigen in das Arbeitshaus und des Armenschubes, gründliche Reform des Freizügigkeitsgesetzes im Interesse der politisch Verstraften und der Ausländer, Ausdehnung des Unterstützungswohnsitzgesetzes auf Elsaß-Lothringen und Bayern. Die freisinnige Vereinigung fürchtete eine zu starke Belastung der Städte, bezeichnete die Vorlage als ein neues Sonderrecht für die Landwirtschaft, erklärte sich entschieden für die Beibehaltung des 18. Altersjahres als des Zeitpunktes der wirtschaftlichen Selbständigkeit und stellte im übrigen ebenfalls auf die allfälligen Änderungen der Vorlage durch die Kommission ab. Von zwei Seiten wurde die Verminderung der Aufenthaltszeit von zwei auf ein Jahr als ein sehr zweischneidiges Schwert bezeichnet, als eine Maßnahme,